



F e s t s t e l l u n g

der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der an dem Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg beteiligten Grundstücke haben vom 11.11.2002 bis zum 15.11.2002 beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Flurbereinigungsbehörde Eltville -, Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Im Anhörungstermin am 21.11.2002 wurden die Ergebnisse von Angehörigen der Flurbereinigungsbehörde ausführlich erläutert.

Nachdem begründeten Einwendungen abgeholfen wurde, werden die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg gem. § 32 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 in der derzeit gültigen Fassung festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Feststellung kann binnen einer Frist von einem Monat gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch beim Landrat des Landkreises Darmstadt – Dieburg - Flurbereinigungsbehörde – Matheus - Müller - Platz 1 65343 Eltville eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Hessischen Landesvermessungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar gewahrt.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Flurbereinigungsbehörde Eltville oder beim Hessischen Landesvermessungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde in Wetzlar zu erfolgen.

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Flurbereinigungsbehörde
Matheus-Müller-Platz 1
65343 Eltville

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jost'.

F 1002 Eltv.-Sonnenberg

(Jost)